

## Straftaten und Verfehlungen

### Der materielle Straftatenbegriff im § 1 StGB-Entwurf

Ein Kernproblem eines jeden Strafgesetzbuches ist die Definition der Straftat. Die Strafgesetzbücher sozialistischer Staaten enthalten eine materielle Kennzeichnung der Straftaten und damit eine inhaltliche Abgrenzung zu Handlungen, die nur formell einen Straftatbestand erfüllen.<sup>1</sup> Der materielle Straftatenbegriff gibt Kriterien dafür, ob eine Handlung die Merkmale eines Verbrechens oder Vergehens enthält. Damit wird sowohl für die Praxis eine Anleitung (unter welchen Voraussetzungen ein Straftatbestand in seinem Inhalt erfüllt ist, d. h. schädliche Folgen vorliegen) als auch für die Gesetzgebung eine Orientierung (in welchen Fällen eine Handlung zur Straftat erklärt werden kann und wann nicht) gegeben.

Bekanntlich weist das gegenwärtig in der DDR geltende StGB von 1871 die Dreiteilung der Straftaten auf, wobei § 1 StGB lediglich formell die Straftat definiert und die Unterscheidung in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen allein von der angedrohten Strafe abhängig macht. Doch bereits 1952 wurde mit der StPO die materielle Eigenschaft der Straftaten herausgearbeitet. Die Überwindung der formalen Straftateneinteilung führte zunächst zu einem einheitlichen Verbrechensbegriff und einer einheitlichen Kennzeichnung der Straftaten als Verbrechen<sup>2</sup>. Das war ein erheblicher Fortschritt bei der Überwindung des bürgerlichen Strafrechts.

Der Entwurf des StGB charakterisiert das gesellschaftliche Wesen der Straftaten, indem er ihre unterschiedliche Qualität erfaßt. Damit führt er die Linie der Differenzierung zwischen den verschiedenen Arten von Straftaten, wie sie schon seit Jahren richtungweisend in den Beschlüssen der SED und des Staatsrates zur Strafrechtspraxis und -Wissenschaft entwickelt wurden, in gesetzlicher Form fort. Diese Differenzierung hat ihre realen sozialen Ursachen. Sie liegt vor allem in der Differenziertheit der Straftaten innerhalb der gesellschaftlichen Gesamterscheinung Kriminalität. Die Mehrzahl der Straftaten haben leichte oder weniger schwere gesellschaftsschädliche Folgen, und nur ein kleiner Teil sind Anschläge auf die Souveränität der DDR und ihre gesellschaftlichen Grundlagen und auf die unter dem unabdingbaren umfassenden Schutz des Staates stehenden Grundinteressen und -rechte der Bürger, wie das Leben oder ihr Eigentum (mit schweren und schwersten Auswirkungen). Die meisten Straftaten werden von Menschen begangen, die auf dem Boden der sozialistischen Gesellschaft stehen und durch die Straftat ihre Gemeinsamkeit mit der sozialistischen Gesellschaft auch nicht antasten wollen.

Diese hier nur kurz angedeuteten prinzipiellen Unterschiede der Straftaten erfordern unumgänglich differenziertere Einschätzungen mit rechtlichen Konsequenzen.

Der Grundgedanke der Unterscheidung der Straftaten wurde bereits im Jahre 1957 mit § 8 StEG gesetzlich

1 Die Strafgesetzbücher kapitalistischer Staaten enthalten demgegenüber lediglich eine formale Definition nach Art und Höhe der Strafdrohung. Der StGB-Entwurf aus dem Jahre 1962 verweist z. B. die Unterscheidung nach Verbrechen und Vergehen sogar in einen Abschnitt über Begriffserläuterungen (§ 12) und enthält damit eine nicht zu überbietende Formaldefinition.

2 Die §§ 4 und 5 EGStPO vom 2. Oktober 1952 (GBL S. 995) zeigen, daß bis zur Ausgliederung Strafrecht diese zwar noch nach straf- und strafprozeßrechtlichen Grundsätzen zu behandeln sind, die Straftaten im eigentlichen Sinne jedoch alle als „Verbrechen“ bezeichnet werden.

eingeführt. Der materielle Begriff der Straftat und nicht mehr der materielle Verbrechensbegriff wurde Ausgangspunkt der Auffassung von der Straftat. Dieser erste Schritt wurde in seiner prinzipiellen Bedeutung zunächst wenig erkannt und kaum wissenschaftlich ausgebaut<sup>3</sup>. Dabei wurde auch oft fälschlich angenommen, daß § 8 StEG den materiellen Straftatenbegriff enthält. Diese Bestimmung legt aber nur eine wichtige Schlußfolgerung aus ihm gesetzlich fest, nämlich unter welchen Voraussetzungen trotz formeller Erfüllung des Tatbestandes eine Straftat nicht vorliegt.

Die undifferenzierte Einschätzung aller Straftaten als Verbrechen stieß auch auf Unverständnis der Bevölkerung. Es wirkte wenig überzeugend, wenn einfache Beleidigungen und ein Mord gleichermaßen als Verbrechen charakterisiert wurden. Darüber hinaus hatte die Verwendung des Kriteriums der Gesellschaftsgefährlichkeit vor allem für die Auswirkungen von Vergehen — insbesondere, wenn es im wörtlichen Sinne aufgefaßt wurde — in einer Reihe von Fällen zu bedenklichen Ergebnissen geführt, und es war auffällig, daß man die „fehlende Gesellschaftsgefährlichkeit“ als Begründung für das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens besonders häufig bei Handlungen fand, die sich gegen das Eigentum, die Gesundheit und andere Rechte der Bürger richteten<sup>4</sup>.

Die zunehmende politische, ökonomische und bewußtseinsmäßige Stärkung der DDR ermöglichte und erforderte gebieterisch, die Vielfältigkeit der Strafrechtsverletzungen zu beachten und entsprechende Verfolgungsmöglichkeiten — auch gesetzgeberisch — zu sichern. Neue Vorschläge wurden ausgearbeitet und bilden die Grundlage des vorliegenden Entwurfs.

Der Entwurf geht von den unterschiedlichen Ursachen und der verschiedenen Schwere der Straftaten aus und kommt zu einer differenzierten Ausgestaltung ihrer Regelung in Verbrechen und Vergehen. Der Oberbegriff Straftat enthält die allgemeinen Gemeinsamkeiten der Straftaten. Es erschien notwendig, in den Entwürfen des StGB und der StPO diese Gemeinsamkeiten ungeachtet aller Unterschiedlichkeit der Kriminalität *pi* betonen.

§ 1 Abs. 1 enthält diesen allgemeinen Begriff der Straftaten, der gleichzeitig auf ihre Differenziertheit hinweist. Sowohl für Verbrechen als auch Vergehen kann strafrechtliche Verantwortlichkeit nur durch schuldhaft Handlungen begründet werden. Die Handlung kann entweder in aktiver Tätigkeit oder im Unterlassen einer dem Handelnden gesellschaftlich gebotenen Tätigkeit bestehen. Ein Unterlassen setzt das Bestehen einer gesellschaftlichen Pflicht zu einem bestimmten Tätigwerden voraus<sup>5</sup>.

Die Straftat ist ihrem Wesen nach eine antisoziale Handlung, wobei diese allgemeinen Züge mehr oder weniger auch auf andere antisoziale Handlungen zutreffen (Moralwidrigkeiten, Disziplinwidrigkeiten, Ordnungswidrigkeiten, Zivilrechtsverletzungen usw.). Das

3 Vgl. H. Schmidt, „Schaffung eines sozialistischen Strafrechts“, NJ 1958 S. 632. Veröffentlichungen, in denen noch generell vom einheitlichen Verbrechensbegriff ausgegangen wurde, sind z. B. Orschekowski, „Die Erfahrungen mit dem materiellen Verbrechensbegriff bei der Anwendung des § 8 StEG berücksichtigen“, NJ 1958 S. 302; Orschekowski / M. Benjamin, „Fragen des materiellen Verbrechensbegriffs“, NJ 1958 S. 775 und 844 ff. und andere.

4 vgl. Weber, „Zur Anwendung des § 8 StEG“, NJ 1965 S. 438 ff., insbes. S. 439 f.

5 Der Pflichtenbegriff wird in § 13 StGB-Entwurf bestimmt.